

GESETZBLATT

49

der Deutschen Demokratischen Republik

1953 S Berlin, den 10. Januar 1953

INr.3

Tag	Inhalt	Seite
1. 1. 53	Preisverordnung Nr. 279. — Verordnung über Preise für Gemüse-, Heil- und Gewürzpflanzen- und Blumensamen	49
29. 12. 52	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben. — Staatliche Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf	50
23. 12. 52	Zweite Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Einrichtung ambulanter Behandlung in Krankenanstalten	50
30. 12. 52	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben. — Wirtschaftszweig Schiffahrt	51

Preisverordnung Nr. 279.

— Verordnung über Preise für Gemüse-, Heil- und Gewürzpflanzen- und Blumensamen —

Vom 1. Januar 1953

In Verbindung mit der Dritten Durchführungsbestimmung zur Verordnung vom 15. April 1952 über die Gründung der Deutschen Saatgut-Handelszentrale (GBl. S. 337) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Der Verkauf von Gemüse-, Heil- und Gewürzpflanzen- und Blumensamen an den Verbraucher (§ 9 der Dritten Durchführungsbestimmung) hat zu den Preisen zu erfolgen, welche in dem von der Deutschen Saatgut-Handelszentrale herausgegebenen und vom Ministerium der Finanzen bestätigten Preiskatalog enthalten sind. Die Preise dürfen als Festpreise weder über- noch unterschritten werden.

§ 2

(1) Die Deutsche Saatgut-Handelszentrale und die privaten Zuchtbetriebe haben bei Abgabe des Saatgutes an die im § 1 der Dritten Durchführungsbestimmung unter Abs. 1 Buchstaben b bis d und Abs. 3 Buchst. b aufgeführten Handelsbetriebe einschließlich der im § 9 Abs. 2 genannten Verkaufsstellen, beim Einkauf der unter § 1 genannten Sämereien für den Zweck des Wiederverkaufs folgende Vergütungen, bezogen auf den Verbraucherfestpreis der gelieferten Verpackungsgrößen, zu gewähren:

	Gewichtspackungen	KleinstDackungen • Portionen)
Gemüsehülsenfrüchte (Leguminosen)	20 Vo	25 Vo
Gemüse alle übrigen Arten	20 Vo	25 Vo
Heil- u. Gewürzpflanzen	20 Vo	25 Vo
Blumen	25 Vo	25 Vo

(2) Diese Vergütung ist die im Verbraucherpreis enthaltene Handelsspanne der im § 2 Abs. 1 aufgeführten Handelsbetriebe.

§ 3

Die Bezahlung des Rechnungsbetrages hat nach den geltenden einschlägigen Bestimmungen zu erfolgen. Skonto darf nicht gewährt werden.

§ 4

Die Rückvergütung, welche die Deutsche Saatgut-Handelszentrale und die privaten Zuchtbetriebe nach § 10 Abs. 3 der Dritten Durchführungsbestimmung den Handelsbetriebe für das nach Ablauf der Verkaufsperiode bis zum 20. Juni oder 20. November eines Jahres zurückgegebene Saatgut zu gewähren haben, beträgt 65 % bei vorheriger 25 %iger Vergütung und 70 % bei vorheriger 20%iger Vergütung, berechnet auf den Verbraucherpreis der Packungsgrößen.

§ 5

Für Verkauf und Lieferung gelten im übrigen die „Verkaufs- und Lieferungsbedingungen der Deutschen Saatgut-Handelszentrale“.

§ 6

Das Ministerium der Finanzen kann Durchführungsbestimmungen und Ausführungsanweisungen zu dieser Preisverordnung erlassen.

§ 7

(1) Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die bisherigen Samenfachhandelspreise, Abgabepreise für Verarbeitungsbetriebe, Wiederverkäuferpreise und Verbraucherfestpreise außer Kraft.

Berlin, den 1. Januar 1953

Ministerium der Finanzen

I. V.: R u m p f
Staatssekretär